

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

der botek Präzisionsbohrtechnik GmbH



botek
Präzisionsbohrtechnik GmbH
Längenfeldstraße 4
72585 Riederich · Germany
T +49 7123 3808-0
www.botek.de

Stand: Mai 2026

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der botek Präzisionsbohrtechnik GmbH, Längenfeldstr. 4, 72585 Riederich („BOTEK“ bzw. „wir“) und ihren Lieferanten, wenn diese Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen („Lieferant“) sind.
- 1.2. Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Waren“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Diese AEB gelten auch für die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen durch den Lieferanten.
- 1.3. Die AEB gelten auch für gleichartige künftige Verträge mit demselben Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.4. Diese AEB gelten ausschließlich. Der Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden daher nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Einbeziehung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen oder (Kaufpreis-)Zahlungen an den Lieferanten leisten.
- 1.5. „Werktage“ im Sinne dieser AEB meint sämtliche Tage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in Baden-Württemberg.
- 1.6. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein Vertrag in Schrift- oder Textform bzw. unsere Bestätigung in Schrift- oder Textform maßgebend.

2. Vertragsschluss – Kündigungs- und Rücktrittsrecht

- 2.1. Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.2. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von fünf (5) Werktagen schriftlich zu bestätigen (Annahme). Erst mit dieser Auftragsbestätigung kommt der Vertrag zustande.
- 2.3. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der ausdrücklichen Annahme durch uns.
- 2.4. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme unserer Bestellung ist der Zugang der Auftragsbestätigung bei uns. Bis zur Annahme unserer Bestellung durch den Lieferanten sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt, es sei denn, unsere Bestellungen sind ausdrücklich als verbindlich oder unwiderruflich bezeichnet. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Werktagen seit Zugang widerspricht.
- 2.5. Kostenvoranschläge und Angebote des Lieferanten sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 2.6. Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, nicht von uns zu vertretenden Umständen nicht mehr oder nur mit erheblichem Aufwand verwenden können. Dem Lieferanten werden wir in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.

3. Lieferzeit und Lieferverzug – Pauschalierter Verzugsschaden

- 3.1. Der von uns in der Bestellung angegebene Liefertermin ist für den Lieferanten bindend. Wenn der Liefertermin in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, hat der Lieferant innerhalb von 2 Wochen ab Vertragsschluss zu liefern. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware am von uns benannten Lieferort.
- 3.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- 3.3. Die Geltendmachung von Verzugsschäden wird hierdurch ebenso wenig ausgeschlossen wie durch eine spätere Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung.
- 3.4. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer 3.5 bleiben unberührt.
- 3.5. Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. Leistung durch Dritte – Lieferung – Gefahrübergang – Annahmeverzug

- 4.1. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
- 4.2. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands DAP (Delivered at Place INCOTERMS 2020) an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Riederich zu erfolgen (Delivered at Place Riederich INCOTERMS 2020). Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
- 4.3. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- 4.4. Teillieferungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Bei ihnen ist im Lieferschein die verbleibende Restmenge aufzuführen. Von uns unwidersprochen angenommene aber nicht schriftlich gewünschte Teillieferungen dürfen nicht getrennt, sondern nur mit der Restlieferung zusammen berechnet werden. Teillieferungen sind auf dem Lieferschein deutlich als Teillieferungen zu kennzeichnen. Bei unberechtigten Teillieferungen trägt der Lieferant die Kosten der Nachlieferungen.
- 4.5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort (vgl. Ziffer 4.2) auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
- 4.6. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

5. Preise – Zahlungsbedingungen

- 5.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist verbindlich. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 5.3. Im Interesse des Umweltschutzes und der Bewahrung natürlicher Ressourcen sollen Rechnungen bevorzugt auf elektronischem Weg per E-Mail an rechnung@botek.de mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung und unabhängig von dieser versandt werden. Ist ein Versand auf elektronischem Weg nicht möglich, ist die Rechnung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten an die jeweils in der Bestellung genannte Rechnungsadresse zu übersenden. Die Rechnung muss unsere Teilebezeichnung, die Nummer der Verpackungseinheiten, die Stückzahl der berechneten Gegenstände, Brutto- und Nettogewichte, Datum der Bestellung, die zutreffende Zollltarifnummer sowie unsere Bestellnummer enthalten. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden diese einen wesentlichen Teil der Lieferung und sind spätestens zusammen mit der Rechnung an uns zu übersenden.
- 5.4. Soweit nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ist der vereinbarte Kaufpreis innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) und Zugang einer ordnungsgemäßen und vollständigen Rechnung einschließlich – soweit vereinbart – der Bescheinigungen über die Materialprüfung zur Zahlung fällig.
- 5.5. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
- 5.6. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- 5.7. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

6. Aufrechnung – Zurückbehaltungsrechte

- 6.1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 6.2. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Die Abtretung oder Verpfändung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung unsererseits zulässig. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

7. Verpackungs- und Versandvorschriften

- 7.1. Der Lieferant hat die Ware in umwelt- und ressourcenschonender sowie transportsicherer Verpackung zu verpacken. Transportschäden, die auf mangelhafte Verpackung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Lieferanten. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen zurückzunehmen. Kommt es aufgrund mangelhafter oder ungenügender Verpackung von Ware zu erforderlichen Nacharbeiten nach erfolgter Warenanlieferung (Umpacken, Verpacken, Funktionsprüfung, etc.), behalten wir uns das Recht vor, diesen Mehraufwand in Rechnung zu stellen.
- 7.2. Unsere Bestellzeichen sind an der Verpackung deutlich sichtbar anzubringen. Werbematerial darf nicht beigelegt werden.
- 7.3. Der Ware sind die geforderten Lieferdokumente beizufügen. Insbesondere ist jeder Lieferung ein Lieferschein beizulegen. Die Artikel sind auf Lieferschein und Rechnung in derselben Reihenfolge wie in der Auftragserteilung aufzuführen. Der Sendung muss der dazugehörige Lieferschein ohne Preisangabe bzw. soweit von uns gefordert, die Rechnung beigelegt sein. Es muss angegeben sein, aus wie vielen Versandeinheiten die gesamte Sendung besteht. Das Packstück mit dem Lieferschein muss deutlich gekennzeichnet sein.
- 7.4. Direktversendungen an unsere Kunden sind in unserem Namen auszuführen.

8. Eigentumsvorbehalt

Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

9. Zusicherung von Eigenschaften – Qualitätsprüfungen und -sicherung – Rechte Dritter

- 9.1. Die in unseren Bestellungen genannten technischen Spezifikationen, Eigenschaften und Normen sind Vertragsbestandteil und beschreiben die vom Lieferanten vertraglich vereinbarte und geschuldete Beschaffenheit. Sie gelten auch für Nachbestellungen, Auftragsänderungen und -ergänzungen. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 9.2. Bei Bestellung nach Muster muss die Lieferung und Leistung den Spezifikationen, Eigenschaften und Normen des Musters entsprechen.
- 9.3. Wir sind berechtigt, das vom Lieferanten zur Auftragserfüllung beschaffte Material, das Fertigungsverfahren und die zur Auslieferung bereitstehende Ware beim Lieferanten, seinen Vorlieferanten und Subunternehmern zu prüfen oder durch Dritte prüfen zu lassen.
- 9.4. Unabhängig von vorstehenden Bedingungen hat der Lieferant die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen eigenverantwortlich ständig zu überprüfen, ein entsprechendes Qualitätssicherungssystem zu unterhalten und uns die Aufzeichnungen hierüber auf Verlangen vorzulegen. Der Lieferant wird eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchführen und diese nach Aufforderung nachweisen. Der Lieferant wird, soweit wir es für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung („QSV“) mit uns abschließen. Soweit wir mit dem Lieferanten eine QSV abgeschlossen haben, gehen deren Regelungen im Falle von Widersprüchen den Regelungen dieser AEB vor.

- 9.5. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, seine Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind. Der Lieferant garantiert, dass eine ggf. notwendige CE-Kennzeichnung vor Auslieferung vorgenommen wird.
- 9.6. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er die Waren herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Waren bleiben unberührt.

10. Gewährleistungsansprüche

- 10.1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, und ausschließlich zu unseren Gunsten, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.
- 10.2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten über Ziffer 9.1. und 9.2. hinaus ebenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages geworden sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- 10.3. Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 10.4. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle bei äußerlicher Begutachtung der Ware einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder im Rahmen einer stichprobenartigen Prüfung erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung des Mangels beim Lieferanten eingeht.
- 10.5. Zeigt sich innerhalb der ersten sechs Monate nach Gefahrübergang ein Mangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war.
- 10.6. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht hat, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen haften wir nur insoweit, als wir zum Zeitpunkt des Verlangens erkannt haben oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

- 10.7. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen.
- 10.8. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 10.9. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schaden- und Aufwendungsersatz.

11. Produktsicherheit – Produzentenhaftung – Produkthaftung

- 11.1. Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferten Waren allen einschlägigen nationalen wie europarechtlichen gesetzlichen Vorschriften im Hinblick auf die Produktsicherheit entsprechen. Spätestens mit der Rechnung erhalten wir die erforderlichen Unterlagen, wie z.B. die Konformitäts- bzw. Herstellererklärung.
- 11.2. Die erforderlichen technischen Dokumentationen gem. Maschinenrichtlinie, insbesondere Sicherheitshinweise, Gefahrenangabe, technische Datenblätter und Montagehinweise sind der Lieferung beizufügen. Sofern erforderlich, werden diese Dokumentationen in der jeweiligen Landessprache des von uns belieferten Land geschuldet.
- 11.3. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 11.4. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 11.5. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5,0 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

12. Geheimhaltung – Rechte an Unterlagen

- 12.1. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben.
- 12.2. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- 12.3. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen sowie sonstigen Unterlagen, Informationen und Gegenstände strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer schriftlichen Zustimmung offengelegt werden.
- 12.4. Der Lieferant darf Gegenstände, welche er nach unserer Angabe oder unter Verwendung der von uns überlassenen Unterlagen herstellt oder entwickelt, nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte liefern.

- 12.5. Über den Inhalt der mit uns getätigten Aufträge, insbesondere über Preise und Mengen, hat der Lieferant Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Alle von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. Zeichnungen, Muster, und so weiter) dürfen ebenso wie die danach hergestellten Waren ohne unsere Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben oder zur Werbung für eigene oder fremde Zwecke verwendet werden. Sie müssen, soweit nichts anderes vereinbart ist, spätestens mit der letzten Lieferung zurückgegeben werden.
- 12.6. Muster, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen, Lehren, Werkzeuge, ebenso die danach hergestellten Waren, dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für diese oder zu Reklamezwecken oder für eigene Zwecke des Lieferers benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Sie müssen, soweit nichts anderes vereinbart ist, spätestens mit der Restlieferung in brauchbaren Zustand an uns zurückgesandt werden. Zuwiderhandlungen verpflichten zum vollen Schadenersatz und berechtigen uns, ohne weiteres und ohne Entschädigung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 12.7. Auf die Geschäftsverbindung mit uns darf in der Werbung des Lieferanten nur dann hingewiesen werden, wenn wir uns vorab schriftlich damit einverstanden erklärt haben. Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend verpflichten.
- 12.8. Unsere Firmen- und Warenzeichen sind auf unseren Wunsch auf den von uns bestellten Waren anzubringen.
- 12.9. Die so gekennzeichneten Waren dürfen nur an uns geliefert werden. Demgemäß sind aus den zur freien Verfügung des Lieferanten zurückgegebenen Waren die Firmen- und Warenzeichenetiketten zu entfernen.
- 12.10. Die vorstehenden Geheimhaltungspflichten gelten auch nach Abwicklung des Vertrages. Sie erlöschen – vorbehaltlich sonstiger uns zustehender Rechte – frühestens, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- 12.11. Bestehen zwischen den Regelungen dieser AEB und den Regelungen einer zwischen den Parteien abgeschlossenen schriftlichen Geheimhaltungsvereinbarung Widersprüche, genießt die separate Geheimhaltungsvereinbarung Vorrang.

13. Ersatzteile

- 13.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferfähigkeit von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Waren für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Auslieferung der Waren sicherzustellen.
- 13.2. Beabsichtigt der Lieferant, mit oder nach Ablauf des in Ziffer 13.1. genannten Zeitraums die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Waren einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss mindestens 12 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

14. Beistellung von Waren und Fertigungsmitteln – Eigentum an beigestellten Gegenständen

- 14.1. Von uns beigestellte Waren, Fertigungsmittel, insbesondere Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel sowie Material verbleiben in unserem Eigentum. Von uns beigestellte Fertigungsmittel dürfen nicht für Lieferungen und Leistungen an Dritte verwendet werden. Beigestelltes Material bleibt – auch wenn es dem Lieferanten berechnet wird – unser Eigentum. Seine Verwendung ist nur für unsere Aufträge zulässig.
- 14.2. Die von uns zur Ausführung des Auftrages beigestellten Lehren sind lediglich Kontrolllehren. Arbeitslehren hat der Lieferant selbst anzufertigen.

- 14.3. Werkzeuge, Formen und dergleichen, die ganz oder zum Teil auf unsere Kosten angefertigt werden, auch solche für die der Lieferant pro Rechnung oder gelieferter Stückzahl einen gestellten Betrag vergütet, gehen mit der Herstellung in unser Eigentum über, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wurde. Sie werden vom Lieferanten sorgfältig verwahrt und in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art abgesichert. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen wir und der Lieferant – mangels anderweitiger Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel der vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Werkzeugen, Formen und dergleichen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, sie im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.
- 14.4. Der Lieferant hat die Waren, Materialien und Fertigungsmittel sorgsam zu behandeln, instand zu halten und auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern.
- 14.5. Der Lieferant hat auf unser Verlangen hin den tatsächlichen Bestand der von uns beigestellten Waren, Materialien und Fertigungsmittel für unseren Jahresabschluss jährlich, bei begründetem Anlass auch häufiger, festzustellen und uns mitzuteilen.

15. Besondere Regelungen für Werkverträge

- 15.1. Für Werkverträge, bei denen das Werkvertragsrecht des BGB Anwendung findet, gelten neben den Bestimmungen der AEB die nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer 15. Soweit die Bestimmungen der AEB im Widerspruch zu den nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer 15 stehen, gehen die nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer 15 vor.
- 15.2. Abnahme: Die Abnahme der Werkleistung erfolgt nach Fertigstellung. Teilabnahmen finden nicht statt. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist. Ist die Werkleistung nicht vertragsgemäß, kann BOTEK die Abnahme verweigern. Erfolgt eine Abnahme unter Vorbehalt der Beseitigung von im Protokoll zu benennender Mängel, so ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich eine vertragsgemäße Werkleistung zu erbringen und die Mängel zu beseitigen, die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen und nach Abschluss der Nacharbeiten die Mängelbeseitigung anzuzeigen.
- 15.3. Leistungsänderungen: BOTEK ist berechtigt, Änderungen von Inhalt und Umfang der Werkleistungen zu verlangen. Der Lieferant wird, wenn die Änderungen nicht nur unerheblich sind, die infolge der gewünschten Änderungen eintretenden Zeitverzögerungen und den Mehraufwand ermitteln und die Parteien werden sich über eine entsprechende Vertragsanpassung einigen. Finden die Parteien keine Einigung, so ist der Lieferant berechtigt, das Änderungsverlangen zurückzuweisen. Mehrvergütungen für Leistungsänderungen, die BOTEK nicht zu vertreten hat, kann der Lieferant nicht geltend machen. Sämtliche Leistungsänderungen sind vor Beginn der Ausführung in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu regeln, in der die zusätzliche Vergütung und etwaige Änderungen des Zeitablaufs festzuhalten sind.
- 15.4. Gewährleistung: Der Lieferant haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den Regelungen des BGB für den Werkvertrag.
- 15.5. Kündigung: BOTEK ist jederzeit berechtigt, von seinem Kündigungsrecht nach § 648 S. 1 BGB Gebrauch zu machen.

16. Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf dem Werkgelände von BOTEK ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werkgelände zustoßen, haftet BOTEK nur, soweit diese auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

17. Verjährung

- 17.1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 17.2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- 17.3. Für nachgebesserte oder als Ersatz gelieferte Teile beginnt mit der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung die Verjährungsfrist für dieses Teil neu zu laufen, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Nachbesserung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm. Für Teile, die während einer Mängeluntersuchung und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb sind, ist die Gewährleistungsfrist für den Zeitraum der Betriebsunterbrechung gehemmt.
- 17.4. Die Verjährung unserer Gewährleistungsansprüche ist ab Absendung der Mängelanzeige gehemmt, bis der Lieferant, der das Vorhandensein eines Mangels prüft, uns das Ergebnis dieser Prüfung mitteilt und Gewährleistungsansprüche zurückweist oder den Mangel für erledigt erklärt oder Abhilfe schafft. Die Verjährung unserer Ansprüche tritt frühestens sechs Monate nach Ende der Hemmung ein.
- 17.5. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadenersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

18. Einhaltung von REACH-, RoHS- und anderen gesetzlichen Vorgaben

- 18.1. Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Waren allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat uns die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.
- 18.2. Umweltschutz hat einen hohen Stellenwert innerhalb des Qualitätsverständnisses von BOTEK. BOTEK erwartet deshalb auch von den Lieferanten ein entsprechendes Umweltbewusstsein. Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen die jeweils geltenden behördlichen und gesetzlichen Umweltvorschriften nationaler wie internationaler Art einzuhalten, z. B. wie Gefahrstoffverordnung, die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), das Gesetz über die Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) als nationale Umsetzung der Richtlinie 2002/95/EG (RoHS) und der Richtlinie 2002/96/EG (WEEE), etc.

- 18.3. Der Lieferant versichert insbesondere, dass die von ihm gelieferten Waren keine besorgniserregenden Stoffe der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 (1, 10) der Verordnung (EG) 1907/2006 („REACH“) enthalten. Der Lieferant verpflichtet sich, BOTEK unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls – gleich aus welchem Grund – von ihm gelieferte Waren Stoffe der Kandidatenliste enthalten; dies gilt insbesondere im Falle der Erweiterung/ Ergänzung der Kandidatenliste. Der Lieferant benennt die einzelnen Stoffe namentlich und teilt den Massenprozentanteil so genau wie möglich mit. BOTEK ist zur Abnahme von Waren, die Stoffe der Kandidatenliste enthalten, nicht verpflichtet.
- 18.4. Der Lieferant ist verpflichtet, BOTEK sämtliche Informationen iSd. Section 1502 des Dodd-Frank-Act über die Verwendung und Herkunft von Konfliktmaterialien iSd. Dodd-Frank-Act in den vom Lieferanten gelieferten Waren mit zuteilen.
- 18.5. Ebenso verpflichtet sich der Lieferant, BOTEK über relevante, durch unter die unter Ziffer 18.1. genannten gesetzlichen Regelungen verursachten Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich zu informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit BOTEK abzustimmen.

19. Gerichtsstand – Anwendbares Recht

- 19.1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz von BOTEK in Riederich, Deutschland, zuständige Gericht, wenn der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 19.2. BOTEK ist darüber hinaus berechtigt, den Lieferanten an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 19.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts („CISG“).

20. Schriftform

- 20.1. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser AEB sowie der Verzicht auf deren Geltung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Verzicht auf die Schriftformerfordernis.
- 20.2. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 20.3. E-Mail ist für die Wahrung der Schriftform ausreichend. Entsprechendes gilt für die Lieferabrufe sowie der Änderung derselben. Lieferabrufe können auch per Datenfernübertragung oder per Telefax erfolgen.

21. Salvatorische Klausel

- 21.1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AEB oder Teile einer Bestimmung unwirksam sein, berührt diese Unwirksamkeit nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder des Vertrags als Ganzes. In Kenntnis der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, wonach eine salvatorische Klausel lediglich zu einer Beweislastumkehr führt, ist es jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AEB unter allen Umständen aufrechtzuerhalten.
- 21.2. Die Parteien verpflichten sich, einvernehmlich eine wirksame Regelung anstelle der unwirksamen Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.
- 21.3. Ziffern 21.1. und 21.2. gelten im Falle einer Regelungslücke entsprechend.